

**Verordnung
über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern**
(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

Titel:

Schifffahrtsverordnung

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3. ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug des Strassen-Schifffahrtsrechtes dem Strassenverkehrsamt.

² Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Durchführung der Führerprüfungen sowie die Erteilung der Ausweise für Schiffsführer und Besatzungen,
- b. die Durchführung der Schiffsprüfungen, die es in den Standortgemeinden der Schiffe vornehmen kann, sowie die Erteilung der Schiffsausweise und Kennzeichen,
- c. der Entzug von Ausweisen für Schiffsführer und Besatzung sowie die Verwarnungen in leichten Fällen,
- d. der Entzug von Schiffsausweisen,
- e. die Bewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen,
- f. die Bewilligung von Transporten mit Schiffen oder Verbänden, welche die Verkehrsvorschriften nicht einhalten können, von schwimmenden Anlagen und von Schiffen oder Schiffskörpern ohne Schiffsausweis, sowie von Versuchsfahrten,
- g. die Bewilligung von besonderen Sichtzeichen für Schiffe, die vor Wellenschlag geschützt werden müssen,
- h. die Festsetzung des Bestandes der Besatzung auf Güterschiffen, schwimmenden Geräten, Schleppern und Schubbooten,
- i. die Führung des Schiffsregisters.

Kantonspolizei und Stadt Zürich	<p>§ 5. ¹ Die Bewilligung für nautische Veranstaltungen wird erteilt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stadt Zürich auf ihrem Gebiet, wobei sie die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen, deren Kurslinien im Bereich der Veranstaltung liegen, anhört, b. die Kantonspolizei auf dem übrigen Kantonsgebiet, wobei sie die Ufergemeinde, das Amt für Landschaft und Natur (ALN), das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen, deren Kurslinien im Bereich der Veranstaltung liegen, anhört. <p>² Die Kantonspolizei und die Stadt Zürich beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren nach dieser Verordnung.</p>
Beleuchtung	<p>§ 13. Die Kantonspolizei bestimmt die Stellen und Signale, die nachts durch Lichter zu kennzeichnen oder zu beleuchten sind. Sie hört vor ihrem Entscheid die Ufergemeinde und die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen an.</p>
Weitere Beschränkungen a. Auf fliessenden Gewässern	<p>§ 30. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Fahren mit Schiffen mit Maschinenantrieb bedarf auf den fliessenden Gewässern mit Ausnahme der Limmat oberhalb der Münsterbrücke in Zürich einer Bewilligung des ALN.</p> <p>³ Das Stationieren von Schiffen richtet sich nach der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992.</p>
b. Auf stehenden Gewässern	<p>§ 31. ¹ Wer stehende Gewässer, ausgenommen den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlersee, mit Schiffen oder Schwimmkörpern befahren will, bedarf einer Bewilligung des ALN.</p> <p>² Wer auf solchen Gewässern Schwimmkörper stationieren will, bedarf einer Bewilligung des AWEL. Das Stationieren von Schiffen richtet sich nach der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992.</p>
Schiffe mit Maschinenantrieb	<p>§ 34. Das Fahren mit Schiffen mit Maschinenantrieb bedarf der Bewilligung des ALN. Das Stationieren von Schiffen richtet sich nach der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992.</p>
Ausnahmen	<p>§ 37 wird aufgehoben.</p> <p>§ 38. Wenn besondere Verhältnisse, namentlich öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann die für die Bewilligung zuständige Stelle unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen.</p>

In den §§ 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 und 44 wird die Bezeichnung «Schiffahrtskontrolle» oder «kantonale Schiffahrtskontrolle» durch «Strassenverkehrsamt» ersetzt.

In den §§ 4 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 12, 14 Abs. 2, 17 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 wird die Bezeichnung «Sicherheitsdirektion» oder «kantonale Seepolizei» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

In § 35 wird die Bezeichnung «Baudirektion» durch «ALN» ersetzt.

In § 36 wird die Bezeichnung «Baudirektion» durch «AWEL» ersetzt.

In § 45 lit. a wird die Bezeichnung «Polizeirichteramt» durch «Stadtrichteramt» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli